

LAG 01 Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.09.2018
Tagesordnungspunkt: 4 LAG-Statut

Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

1 **§ 1 Präambel**

2 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Aufgabe,
3 inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit
4 daran zu vernetzen. Sie leisten einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der
5 Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden,
6 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache
7 von Zielgruppen mit. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren
8 Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

9 **§ 2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei**

- 10 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften stehen mit dem Landesvorstand über
11 Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem gegenseitigen Austausch.
- 12 2. Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf der
13 Landesdelegiertenkonferenz und im Landesparteirat.
- 14 3. Die Landesarbeitsgemeinschaften tragen zur Meinungsbildung des
15 Landesverbandes bei. Dies kann auf Eigeninitiative oder auf Bitten des
16 Landesvorstands um die Formulierung von Positionspapieren geschehen.

17 **§ 3 Arbeitsrahmen**

- 18 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften vernetzen die inhaltliche und politische
19 Arbeit, stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen
20 und wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der
21 Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
22 stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite.
- 23 2. Beschlüsse einer Landesarbeitsgemeinschaft über Mitgliedschaften in
24 Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den
25 Landesvorstand.
- 26 3. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit
27 dem Landesvorstand statt.
- 28 4. Das Frauenstatut ist grundsätzlich anzuwenden.
- 29 5. Der Landesvorstand unterstützt die verschiedenen
30 Landesarbeitsgemeinschaften dabei, sich untereinander zu vernetzen.

31 **§ 4 Anerkennung**

- 32 1. Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann durch den Landesvorstand anerkannt
33 werden, wenn und solange sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik
34 ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt
35 und die Zahl ihrer aktiven Mitglieder eine Arbeitsfähigkeit gewährleistet.
36 Dieser Nachweis wird durch das Protokoll erbracht. Ausnahmen von der Regel
37 bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- 38 2. Der Landesvorstand kann einer Landesarbeitsgemeinschaft die Anerkennung
39 entziehen, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- 40 3. Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn die
41 Landesarbeitsgemeinschaft ein Jahr lang nicht aktiv war.

42 **§ 5 Teilnahme an einer Landesarbeitsgemeinschaft**

- 43 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringen kann an anerkannten
44 Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen und mitarbeiten. Die Teilnahme kann
45 einmalig, dauerhaft, oder themenbezogen erfolgen und begründet keinerlei
46 dauerhafte Verpflichtung.
- 47 2. Menschen, die kein Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringen sind,
48 können ebenfalls an Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen und
49 mitarbeiten. Auf Antrag mindestens eines Parteimitglieds kann die LAG
50 parteiintern tagen.

51 **§ 6 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 52 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von
53 maximal zwei Jahren zwei Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
54 GRÜNEN Thüringen sind. Davon darf höchstens eine Person dem Landesvorstand
55 angehören. Wiederwahlen sind zulässig.
- 56 2. Die Sprecher*innen koordinieren die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft,
57 sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
58 sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreten die
59 Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber anderen Parteigremien.
- 60 3. Die Arbeit der Sprecher*innen ist ehrenamtlich. Sie werden von der
61 Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch
62 unterstützt.
- 63 4. Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften können auf der
64 Grundlage der Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft nach vorhergehender
65 Absprache mit den Landessprecher*innen öffentliche Erklärungen abgeben.
- 66 5. Der Landesvorstand lässt neu gewählten Sprecher*innen dieses
67 Landesarbeitsgemeinschafts-Statut zukommen.

68 **§ 7 Delegierung zu Bundesarbeitsgemeinschaften**

- 69 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft kann bis zu zwei Delegierte, die Mitglied
70 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sein müssen, in die jeweilige
71 Bundesarbeitsgemeinschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren entsenden. Es
72 können zwei Ersatzdelegierte gewählt werden.

- 73 2. Die Delegierten berichten in den Landesarbeitsgemeinschaften über die
74 Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft.
- 75 3. Die Erstattung von Kosten, die durch die Teilnahme an BAG-Sitzungen
76 entstehen, regelt die Erstattungsordnung des Landesverbandes.
- 77 4. Der Landesvorstand kann die Delegierungen für Bundesarbeitsgemeinschaften
78 vornehmen für den Fall, dass es keine entsprechend anerkannte bzw. aktive
79 Landesarbeitsgemeinschaft gibt.

80 **§ 8 Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 81 1. Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr. Ansonsten
82 gelten sie als inaktiv.
- 83 2. Die Sprecher*innen laden mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den
84 Sitzungen ein. Sie nutzen dafür die vom Landesverband vorgesehenen
85 Mailinglisten.
- 86 3. Die Ergebnisse der Sitzungen, Wahlergebnisse (Sprecher*innen, Delegierte,
87 Ersatzdelegierte) und Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaften werden
88 protokolliert und dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben. In den
89 Protokollen ist die Zahl der teilnehmenden Mitglieder zu vermerken, nicht
90 aber deren Namen. Die Protokolle werden im internen grünen Intranet zur
91 Verfügung gestellt.

92 **§ 9 Haushalt**

93 Den Landesarbeitsgemeinschaften wird im Rahmen des Haushaltes des
94 Landesverbandes eine der aktuellen finanziellen Situation angemessene Summe für
95 ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag an den
96 Landesverband und unter Angabe des Grunds der Ausgabe und nur solange der
97 Haushaltsposten noch nicht ausgeschöpft ist. Über die Erstattung weiterer
98 Anträge entscheidet der Landesvorstand.

99 **§ 10 Beschluss**

- 100 1. Das Landesarbeitsgemeinschafts-Statut wird von der
101 Landesdelegiertenkonferenz verabschiedet. Änderungen können nur auf einer
102 ebensolchen beschlossen werden.
- 103 2. Das Statut tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft. Die LDK hat
104 dieses Statut am 24.11.2018 beschlossen.